

Satzung des Tennisclub Baunach e. V.

A) Zweck, Name, Sitz, Eintragung

§ 1

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und durch Ausübung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein setzt sich die Aufgabe, die Leibesübungen, namentlich den Tennissport, nach den Grundsätzen des Amateursports zu pflegen und zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

1. Der Verein führt den Namen „ Tennis Club Baunach e. V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baunach .
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Altersbegrenzung.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) ordentlichen aktiven und inaktiven Mitgliedern von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht, wobei ausschließlich persönliche und keine Familienmitgliedschaft besteht.
- b) Ehrenmitgliedern mit allen Rechten eines ordentlichen Mitglieds.
- c) jugendlichen Mitgliedern **bis achtzehn Jahren** ohne Stimm- und Wahlrecht.

§ 5

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Ein zurückgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
4. Vom Zeitpunkt der Aufnahme an gelten für jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 6

Jugendliche Mitglieder (§ 4 c) werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten; eine gesonderte Aufnahme ist nicht erforderlich.

§ 7

Wer sich um die Sache des Sports oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Widerruf der Ernennung kann nur auf dieselbe Weise erfolgen.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären . Er ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes – mit Ausnahme eines Ehrenmitgliedes (§ 7) – kann von der gemeinsamen Sitzung (§ 14) beschlossen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn
 - a) ein Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt,
 - b) ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages seit Fälligkeit mindestens sechs Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungspflicht trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung nicht nachkommt,
 - c) ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht,
 - d) ein Mitglied sich anderen Mitgliedern gegenüber oder in der Öffentlichkeit ehrlos verhält.

Vor dem Beschluß des Ausschlusses ist das betreffende Mitglied vom Vorstand zu hören.

C) Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag im voraus zu bezahlen.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird jährlich von der ordentlichen Hauptversammlung für das folgende Jahr bestimmt. Die Höhe dieser Gebühren und Beiträge kann für die einzelnen Gruppen von Mitgliedern (§ 4) unterschiedlich bestimmt werden.
4. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage bestimmen.
5. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand einem Mitglied den Beitrag aus besonderen Gründen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder (§ 7) sind von der Entrichtung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 10

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Gerätschaften des Vereins auf eigene Gefahr zu benutzen. Bei der Benutzung haben sie die vom Vorstand erlassenen Sport- und Platzordnungen zu beachten sowie die Anordnungen des Vorstandes, der Sachbearbeiter im Rahmen ihrer Befugnisse und der Ausschüsse zum befolgen.
2. Nichtmitglieder dürfen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins nur nach den jeweils gültigen Platz- und Sportordnungen benutzen.

D) Leitung und Verwaltung des Vereins

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die das 25. Lebensjahr erreicht haben, nämlich aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder alleine, der dritte Vorsitzende nur gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite und dritte Vorsitzende zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von dieser gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der gemäß Satz 1 dieses Absatzes von der ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Wahlen nach Absatz 3 sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Im Innenverhältnis bedürfen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - a) zur Verfügung über Grundbesitz und über Aufnahme von Belastungen
 - b) zu Beschlüssen über die Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen.
6. Zur Bestellung, Abtretung und Löschung von Grundpfandrechten, die im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahme notwendig werden, ist keine besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12

Sachbearbeiter

1. Der Vorstand wird unterstützt von den Sachbearbeitern für verschiedene Aufgaben.

2. Die Sachbearbeiter werden ebenfalls von der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Für ihre Amtszeit und ihre Wahl gelten die Bestimmungen des § 11 mit der Maßgabe, dass die Sachbearbeiter nur dann in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung entscheidet, für welche Aufgaben Sachbearbeiter zu wählen sind.
4. Folgende Sachbearbeiter müssen gewählt werden:
 1. der Schriftführer
 2. der Spielleiter
 3. der Jugendwart Vereinsausschuß
 4. Platzwart
 5. Vergnügungswart
 6. Pressewart

§ 13

Kassenprüfer

Die ordentliche Hauptversammlung wählt **3 Kassenprüfer**, die mindestens einmal jährlich die Bücher überprüfen und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht erstatten (§ 21 a) . Für die Amtszeit und die Wahl der Kassenprüfer gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Rechte des Vorstandes und der Sachbearbeiter

1. Erlaß der Platz-, Haus- und Sportordnungen
2. Ausschluß von Mitgliedern
3. Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und in schweren Fällen mit der Androhung der Ausschließung oder mit dem Ausschluß aus dem Verein.
4. Beitragsvorschläge

§ 15

Die Sachbearbeiter

Den Sachbearbeitern obliegen die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergebenden Aufgaben. Sie sind gehalten, mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten.

§ 16

Der Vorstand und die Sachbearbeiter haben über ihre Tätigkeit der ordentlichen Hauptversammlung Rechenschaft zu geben.

E) Die Mitgliederversammlung

§ 17

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

§ 18

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliederversammlungen:

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 19

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich einmal, nach Möglichkeit **Ende Oktober**, abgehalten.
2. Die Mitglieder sind zur ordentlichen Hauptversammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Form einer Anzeige einzuladen. Die Einladung hat wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Sachbearbeiter, vor allem des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Sachbearbeiter.
4. Anträge, über die in der ordentlichen Hauptversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 20

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und deshalb beschließt.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 1 / 4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragt hat. Die Einberufung hat binnen 1 Monat zu erfolgen.
3. Für die Art der Einberufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Hauptversammlung (§ 19).

§ 21

1. Satzungsänderungen sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Bestimmung über den Zweck des Vereins (§ 1) kann insoweit nicht geändert werden, als Aufgabe des Vereins die Förderung der Pflege der Leibesübungen ist.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22

1. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
2. Die gefassten Beschlüsse sind in dem über die Mitgliederversammlung abzufassenden Protokoll im Wortlaut festzuhalten und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

F) Ehrenvorsitzende

§ 23

Ein Vorsitzender, der eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit aufzuweisen hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende ist ständiges Mitglied des Ausschusses.

G) Auflösung des Vereins

§ 24

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung der Stadt Baunach zu mit der Auflage, es im Sinne des §1 zu verwenden.

H) Gerichtsstand

§ 25

Gerichtsstand ist Bamberg.

Baunach, den